

Satzung

(Stand 07.12.2011)

" WAB e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " WAB e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land und damit des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Windenergienutzung für die Allgemeinheit,

- die Koordinierung, Förderung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Windenergienutzung
- die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und -kongressen,
- die überregionale Präsentation von Forschungsvorhaben im Bereich der Windenergie für die Allgemeinheit,
- sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der vom Verein gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung freigestellt.
5. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet
 - a) bei Personen durch Tod bzw. bei Firmen/Institutionen durch Auflösung
 - b) durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss, wenn das entsprechende Mitglied den Interessen, der Satzung bzw. den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung, § 6
 - b) Vorstand, § 7
 - c) Beirat, § 8
2. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder einzuberufen. Sie finden außerdem statt, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagungsordnungspunkte beschließen.
6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß der vorstehenden Ziffer 4 eingeladen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Änderung der Satzung ist.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

8. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, siehe hierzu § 7/2,
9. die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
10. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
11. die Beschlussfassung über den vom Geschäftsführer zu erstellenden Haushaltsplan jeweils für das Folgejahr,
12. die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
13. die Wahl des Rechnungsprüfers,
14. die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen,
15. die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft durch den Vorstand, siehe § 4/2,
16. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins nach Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
17. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruches ist das Protokoll durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden, werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden.
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

4. Bei gemeinsamer Wahl bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte sowohl den Vorsitzenden als auch den Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich (zwei Personen).
5. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind. Er repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke, siehe § 2, notwendig sind. Er hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Bestellung des Geschäftsführers (Anstellungsvertrag),
 - b) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - c) Der Vorstand des Vereins hat das Recht, jederzeit Auskunft über die Maßnahmen des Geschäftsführers zu verlangen und jederzeit zu prüfen, ob die dem Verein zur Verfügung gestellten Gelder gemäß dem Haushaltsplan verwendet wurden. Ist der Vorstand der Ansicht, dass die Geschäftsführung den Interessen des Vereins oder seiner Satzung widerspricht, so hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
 - d) Der Vorstand berät den Haushaltsplan für das Folgejahr und prüft die jährliche Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand bereitet Beschlussvorgänge für den Ausschluss von Mitgliedern vor.

§ 7 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einsetzen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens 8 Mitgliedern. Dem Beirat sollten Vertreter von wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen oder Unternehmensverbänden, Behörden und Fachvereinigungen angehören. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und des Geschäftsführers von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Geschäftsführer bei Bedarf zu beraten und in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Vorstandsmitglieder dürfen an der Beiratsversammlung teilnehmen. Unabhängig von der Beiratsversammlung können vom Beirat zusätzlich schriftliche Empfehlungen und Vorschläge an Vorstand und Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins bestellt einen besonderen Vertreter der die Bezeichnung "Geschäftsführer" erhält. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dem Geschäftsführer werden folgende Geschäftskreise zugewiesen:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Folgejahr,
 - Vorlage der jährlichen Rechnungslegung,
 - Koordinierung der Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung zwischen den Mitgliedern des Vereins und Dritten.
2. Der Geschäftsführer führt in den ihm zugewiesenen Geschäftskreisen die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

1. Öffentliche Fördermittel,
 2. Mitgliedsbeiträge,
 3. Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren sowie
 4. Teilnehmergebühren für Veranstaltungen des Vereins
- eingesetzt.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.